

GRUNDSATZERKLÄRUNG ÜBER DIE MENSCHENRECHTSSTRATEGIE DER STARK DEUTSCHLAND GRUPPE.

Wir, die STARK Deutschland GmbH und ihre Beteiligungen im Sinne der §§ 15ff AktG (nachfolgend zusammen die Stark Deutschland Gruppe genannt), erkennen die Bedeutung von ökologischen, ethischen und sozialen Belangen für unsere Geschäftstätigkeit an und arbeiten auf die stetige Verbesserung unserer Qualitätsstandards und Leistungen in diesen Bereichen hin.

Wir nehmen über unseren Mutterkonzern STARK Group am Global Compact der Vereinten Nationen (UN Global Compact) teil und betrachten insbesondere dessen Prinzipien in den vier Schwerpunktbereichen "Menschenrechte, Arbeit, Korruptionsbekämpfung und Umwelt" als für uns verbindliche Vorgaben.



**UMWELT
UND KLIMA**



**ARBEIT UND
MENSCHENRECHTE**



**UNTERNEHMENS-
ETHIK**

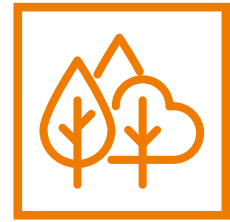


**NACHHALTIGE
BESCHAFFUNG**



**HUMAN RIGHTS
COMPLIANCE SYSTEM**

1. UMWELT UND KLIMA



Als STARK Group streben wir eine effiziente Geschäftstätigkeit an, die unseren Abfall- und Energieverbrauch minimiert und unseren CO₂-Fußabdruck reduziert. Wir arbeiten an langfristig nachhaltigen Lösungen für unsere Kunden, Vertragspartner, Lieferanten und die Gesellschaft insgesamt.

Wir verfügen über schriftliche Umweltrichtlinien bzw. Umweltprinzipien, die der Größe unseres Unternehmen angemessen sind.

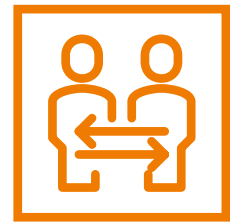
Wir streben an, kontinuierlich unsere Umweltstandards zu verbessern und negative Umweltauswirkungen in unseren Lieferketten zu reduzieren.

Wir haben uns der “Science Based Targets”-Initiative angeschlossen, um die Treibhausgasemissionen im Einklang mit den jeweils aktuellen Erkenntnissen der Klimawissenschaft so zu reduzieren, dass das Ziel des Pariser Abkommens erreicht werden kann, nämlich die Begrenzung der globalen Erwärmung auf deutlich unter 2 °C über dem vorindustriellen Niveau, sofern möglich sogar auf 1,5 °C.

Wir fördern nachhaltige Produkte und Dienstleistungen, die möglichst mit anerkannten Umweltgütesiegeln versehen sind. Wir bevorzugen bei der Belieferung unserer Kunden umweltfreundliche Materialien, Methoden, Technologien und Logistik, um einen positiven Beitrag zu nachhaltigen Baustofflieferketten zu leisten. Wir vermeiden möglichst überflüssige Produktverpackungen und verwenden bevorzugt recycelte und recycelbare Materialien mit geringen Umwelt- und Klimaauswirkungen. Wir haben uns dazu verpflichtet, unsere Treibhausgasemissionen im Einklang mit wissenschaftsbasierten Zielen zu reduzieren.

Bei der Beauftragung von Lieferanten berücksichtigen wir Umweltaspekte wie z.B. Ressourceneffizienz und Kohlenstoffemissionen.

2. ARBEIT UND MENSCHENRECHTE



2.1 MENSCHENRECHTE

Wir halten die internationalen Arbeitsrechtsstandards, wie sie in den zentralen Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) und in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen definiert sind, ein. Unsere Beschäftigungsverhältnisse beruhen nicht auf Diskriminierung aufgrund von Rasse, Hautfarbe, Nationalität, religiöser oder politischer Überzeugung, Geschlecht, Alter, sexueller Orientierung oder Familienstand. Wir stellen zu diesem Zweck diskriminierungsfreie Rekrutierungsverfahren, die Sicherheit der Mitarbeiterdaten und die Beachtung des Grundsatzes "Gleicher Lohn für gleiche Arbeit" sicher.

Wir respektieren die Rechte lokaler und schlecht geschützter Gemeinschaften, insbesondere indigener Gemeinschaften, und überprüfen die Auswirkungen unserer Geschäftstätigkeit auf die Menschenrechtssituation dieser Gemeinschaften.

2.2 ARBEITS- UND GESUNDHEITSSCHUTZ

Gesundheit und Sicherheit haben für uns Priorität. Wir schaffen ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld für unsere Mitarbeitenden und Vertragspartner und halten die geltenden Arbeits- und Gesundheitsschutzvorschriften ein.

Wir schaffen Systeme zur Entwicklung, Implementierung und Überwachung von Gesundheits- und Arbeitssicherheitsverfahren, die für unsere Geschäftsaktivitäten angemessen und geeignet sind.

Wir ergreifen effektive Maßnahmen, um die mit unseren geschäftlichen Aktivitäten verbundenen Gefahren und Risiken zu ermitteln; wir führen regelmäßig präventive Kontrollen zur Vermeidung von Verletzungen und Erkrankungen unserer Mitarbeitenden durch.

Wir schaffen geeignete Arbeitsplatzbedingungen und halten Arbeitsmittel vor, die den Zugang zu persönlicher Schutzausrüstung sowie geeignete Informationen darüber, wann und wie die Ausrüstung zu verwenden ist, sicherstellen.

2.3 FAIRE ARBEITSBEDINGUNGEN UND VERBOT VON KINDERARBEIT

Als eines der führenden Baustoffhandelsunternehmen in Deutschland wahren wir die Grundrechte unserer Mitarbeitenden im Einklang mit international vereinbarten Menschenrechts- und Arbeitsrechtskonventionen. Im Hinblick auf Kinderarbeit verfolgen wir einen klaren Null-Toleranz-Ansatz. Wir halten alle einschlägigen gesetzlichen und von der ILO anerkannten Mindestaltersvorschriften für Beschäftigungsverhältnisse ein. Wir behandeln unsere Mitarbeitenden in Übereinstimmung mit den geltenden internationalen, nationalen und lokalen Rechtsvorschriften. Wir lehnen Schuldknechtschaft, Zwangs- und Sklavenarbeit strikt ab. Wir halten die geltenden Gesetze und Branchenstandards in Bezug auf Arbeitszeiten (einschließlich Mehrarbeit und Überstunden) ein. Wir halten die geltenden Gesetze im Hinblick auf die Zahlung von Löhnen und Gehältern, insbesondere Vorschriften zur Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns, ein. Das Zurückhalten von Löhnen aus disziplinarischen Gründen ist bei uns nicht gestattet. Wir erkennen das Recht unserer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an, Arbeitnehmervereinigungen beizutreten und sich gewerkschaftlich zu organisieren (Koalitionsrecht). Wir verpflichten unsere Lieferanten, ihre eigenen Vertragspartner ebenfalls zur Schaffung fairer Arbeitsbedingungen und zum Verbot von Kinderarbeit zu verpflichten.

3. UNTERNEHMENSETHIK



3.1 EINHALTUNG VON GESETZEN UND VORSCHRIFTEN (COMPLIANCE)

Wir halten alle geltenden lokalen und nationalen Gesetze, rechtlichen Bestimmungen, Vorschriften und Anforderungen derjenigen Länder ein, in denen wir Produkte vertreiben oder Dienstleistungen erbringen.

3.2 VERBOT VON BESTECHUNG UND KORRUPTION

Wir verfolgen einen klaren Null-Toleranz-Ansatz im Hinblick auf jegliche Form von Bestechung und Korruption, und zwar unabhängig von lokalen Gesetzen und örtlichen Praktiken. Wir erwarten auch von unseren Lieferanten, dass diese die Standards der STARK Group bezüglich des Verbots von Bestechung und Korruption einhalten und über entsprechende eigene Richtlinien und Prozesse verfügen. Wir stellen sicher, dass diejenigen unserer Mitarbeitenden, die berufsbedingt einem höheren Risiko für unethische Geschäftspraktiken ausgesetzt sind, wie z.B. Mitarbeitende in den Bereichen Vertrieb, Einkauf und Logistik, darin geschult werden, wie sie sich rechtskonform verhalten.

3.3 WETTBEWERBSRECHT

Wir begrüßen freien und offenen Wettbewerb und verfolgen einen Null-Toleranz-Ansatz im Hinblick auf wettbewerbswidrige Praktiken. Wettbewerber müssen sich anständig und fair verhalten. Deshalb stellen wir die Einhaltung aller einschlägigen Wettbewerbsgesetze und -vorschriften sicher.

3.4. DATENSCHUTZ

Wir respektieren die Privatsphäre und schützen und verarbeiten personenbezogene Daten in Übereinstimmung mit unseren internen Regeln und Standards sowie den geltenden Gesetzen und Vorschriften. Wir verwenden ausschließlich anerkannte Datensicherheitsstandards.

3.5 HINWEISGEBERSYSTEM (WHISTLEBLOWING)

Wir fördern ethisch richtiges Verhalten in all unseren Geschäftsbeziehungen. Unser Hinweisgebersystem "Speak Up!" ermöglicht es jedem, illegale oder unethische Praktiken sowie Verstöße gegen diese Menschenrechtserklärung zu melden. Hinweise können unter **starkgroup.whistleblownetwork.net** gegeben werden. Allen Hinweisen wird nachgegangen und wir garantieren allen Hinweisgebenden Anonymität und Vertraulichkeit, damit diese keine Vergeltungsmaßnahmen befürchten müssen.

4. NACHHALTIGE BESCHAFFUNG



4.1 GRUNDSÄTZE DER HOLZBESCHAFFUNG

Als eines der führenden Baustoffhandelsunternehmen beschaffen wir eine Vielzahl von Produkten auf globaler Ebene. Schon seit vielen Jahren richtet sich unser Fokus zunehmend auf die Beschaffung von nachhaltigem Holz und die Unterstützung biodiverser Wälder. Durch die kontinuierliche Erhöhung des Anteils an FSC- und PEFC-zertifiziertem Holz in unseren Sortimenten fördern und stärken wir die nachhaltige Waldbewirtschaftung. Wir stellen sicher, dass das Holz in Übereinstimmung mit der Gesetzgebung des jeweiligen Herkunftslandes geschlagen wird.

Wir lehnen illegal geschlagenes Holz ab und beteiligen uns nicht an dessen Einfuhr, sei es aus dem Herkunftsland oder einem Drittland. Wir tragen aktiv dazu bei, Verbraucher für die Vorteile von zertifiziertem Holz zu sensibilisieren und ihr Verständnis für die Bedeutung der Zertifizierung zu stärken.

Wir fördern nachhaltige Holzprodukte, die vorzugsweise FSC- oder PEFC-zertifiziert sind.

4.2 PRODUKTQUALITÄT

Es ist unser erklärtes Ziel, zuverlässige und robuste Produkte zu liefern, die die hohen Erwartungen unserer Kunden an die Produktqualität erfüllen.

5. HUMAN RIGHTS COMPLIANCE SYSTEM



5.1 HUMAN RIGHTS COMPLIANCE SYSTEM

Wir haben Menschenrechte als Fokusthema in unserer nachhaltigen Geschäftsstrategie verankert. In diesem Zuge haben wir unseren Menschenrechtsansatz mit messbaren Zielen und Kennzahlen hinterlegt. Mit unserem Human Rights Compliance System (HRCS) kommen wir unserer menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht nach, die auf Anforderungen aus international anerkannten Standards, geltenden Gesetzen und Vorschriften sowie auf dem gemeinsamen Werteverständnis der Unternehmen der STARK Group basiert. Bei der Umsetzung des HRCS berücksichtigen wir die Interessen unserer Beschäftigten und weiterer Beteiligter, die durch unser Handeln in einer geschützten Rechtsposition unmittelbar betroffen sein können.

Im Rahmen des HRCS prüfen wir risikobasiert und systematisch, ob in unserer Unternehmensgruppe oder unseren Lieferketten Menschenrechte eingehalten werden und führen eine Vielzahl von Maßnahmen ein, um negativen Auswirkungen auf Menschenrechte durch unsere Geschäftstätigkeit vorzubeugen bzw. diese, sofern möglich und erforderlich, zu beenden oder zu minimieren. Wir entwickeln unser HRCS kontinuierlich weiter, z.B. auch wenn eine Risikoanalyse im Zusammenhang mit neuen geschäftlichen Aktivitäten, strategischen Entscheidungen oder signifikanten Veränderungen durchgeführt wird. In die Weiterentwicklung und das Monitoring beziehen wir erforderlichenfalls auch externe Experten und Dienstleister mit ein.

5.2 RISIKOABSCHÄTZUNGEN

Das HRCS ist in einen jährlich durchlaufenden Zyklus eingebettet, der menschenrechtsbezogene Werte und Ziele definiert. Darüber hinaus beinhaltet unser HRCS einen spezifischen Ansatz für menschenrechtsbezogene Risikoabschätzungen, der in allen Gesellschaften der STARK Deutschland Gruppe zur Anwendung kommt. Diese Risikoabschätzungen verfolgen das Ziel, das individuelle Risiko der Beteiligungen unserer Unternehmensgruppe zu identifizieren. Auf der Grundlage der Ergebnisse der Risikoabschätzungen sieht das HRCS Maßnahmen für die Unternehmen der STARK Deutschland Gruppe vor, die auf die jeweiligen Ergebnisse der Risikoabschätzungen eingehen. Die Verantwortung für die Implementierung des HRCS liegt bei der Geschäftsführung der jeweiligen Einheit. Für Konzeption und Umsetzung des HRCS ist der Menschenrechtsbeauftragte der STARK Deutschland GmbH verantwortlich. Die Einführung des HRCS und die Umsetzung der darauf basierenden Maßnahmen werden durch geeignete Kommunikation und zielgerichtete Schulungen begleitet, in die alle relevanten Mitarbeitende einbezogen werden. Um die Effektivität, die kontinuierliche Verbesserung und die Weiterentwicklung des HRCS sicherzustellen, ist ein jährliches Monitoring und Reporting eingerichtet worden.

5.3 GESCHÄFTSPARTNER, LIEFERANTEN

Wir haben unsere Erwartungen an unsere Lieferanten und sonstigen Geschäftspartner in einer eigenen Lieferantencharta sowie in dem Verhaltenskodex der STARK Group formuliert. Danach respektieren wir und unsere Geschäftspartner die Einhaltung der international anerkannten Menschenrechte, messen den Rechten der internationalen Menschenrechtscharta und den ILO-Kernarbeitsnormen höchste Bedeutung bei und setzen uns dafür ein, dass im Rahmen der Geschäftsbeziehungen, und zwar auch in Bezug auf weitere Geschäftspartner, Vorlieferanten, Auftragnehmer usw., keine Menschenrechtsverletzungen entstehen. Die Einhaltung dieser Standards sehen wir als unbedingte Voraussetzung für eine erfolgreiche Zusammenarbeit. Vor Vertragsabschluss mit neuen Geschäftspartnern führen wir deshalb im Rahmen des rechtlich Zulässigen eine risikoorientierte Integritätsprüfung durch. Auch nach Vertragsabschluss ist die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben seitens unserer Geschäftspartner verpflichtend. Integritätsbedenken oder potenzielle Verstöße gegen Gesetze und/oder gegen unsere Standards versuchen wir zunächst gemeinsam mit dem betroffenen Geschäftspartner aufzuklären. Sollten sich die Bedenken nicht aus dem Weg räumen lassen, ergreifen wir die erforderlichen Maßnahmen, die auch rechtliche Schritte umfassen und sogar bis zur vorübergehenden oder endgültigen Beendigung der Geschäftsbeziehung führen können. Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern, ihren Mitarbeitenden die anwendbaren Gesetze sowie die Inhalte unserer Standards und die sich daraus ergebenden Anforderungen zu vermitteln. Wir sehen unsere Geschäftspartner zudem in der Pflicht, diese Inhalte auch an ihre eigenen Vorlieferanten und sonstigen Geschäftspartner weiterzugeben und sich für deren Einhaltung einzusetzen.

Die speziell für Lieferanten geltende Lieferantencharta formuliert klare Anforderungen und Erwartungen an unsere Lieferanten, deren Vereinbarung durch die Einkaufsverantwortlichen sichergestellt werden muss. Alle Lieferanten müssen die international anerkannten Menschenrechte achten. Wir behalten uns auf der Basis der Lieferantencharta vor, die Einhaltung der Menschenrechte zu überprüfen und bei Verstößen Konsequenzen zu ziehen, die auch rechtliche Schritte umfassen und bis zur vorübergehenden oder endgültigen Beendigung der Geschäftsbeziehung führen können. Unser Anspruch ist es, diese Anforderungen durch unsere für die Beschaffung zuständigen Abteilungen an alle Lieferanten zu stellen und zu kommunizieren. Hierin definieren wir basierend auf den oben genannten verbindlichen Grundlagen insbesondere die Anforderungen an gute Arbeitsbedingungen, die Einhaltung der Menschenrechte, Umweltschutz und Sicherheit sowie Unternehmensethik, Datenschutz und Compliance. Wir fordern unsere direkten Lieferanten auf, unsere Standards zu Menschenrechten und Arbeitsbedingungen einzuhalten, sie ihren eigenen Mitarbeitenden zu vermitteln und sie auch in ihre vorgelagerten Lieferketten hineinzutragen sowie deren Einhaltung zu kontrollieren. Wir unterstützen Lieferanten bei der Umsetzung dieser Anforderungen, sofern erforderlich, durch gezielte Informationen. Unser zentraler Einkauf prüft systematisch die Einhaltung unserer Nachhaltigkeitsstandards. Neue Lieferanten werden im Hinblick auf Nachhaltigkeitsthemen, unter anderem Menschenrechte und Arbeitsstandards, geprüft – gegebenenfalls auch im Rahmen von Überprüfungen vor Ort.

5.4 MITARBEITENDE

Alle Mitarbeitenden der STARK Deutschland Gruppe müssen sich mit den Anforderungen dieser Grundsatzerklärung vertraut machen und diese einhalten.

5.5 VERBINDLICHKEIT UND EINHALTUNG

Diese Grundsatzerklärung ist für alle Führungskräfte und Mitarbeitenden der STARK Deutschland Gruppe verbindlich und benennt Ansprechpartner, an die sich Geschäftspartner, Kunden und Mitarbeitende im Einzelfall wenden können. Die Abteilung Business Control achtet bei ihren Prüfungen ebenfalls auf die Einhaltung dieser Grundsatzerklärung und nimmt sie in ihre Prüfkriterien auf. Diese Grundsatzerklärung ist als Ergänzung zu EU-Vorschriften und zu nationalen Gesetzen zu verstehen.

5.6 KOMMUNIKATION UND BEKANNTMACHUNG

Diese Grundsatzerklärung wird allen Mitarbeitenden und deren Interessenvertretungen in geeigneter Form zugänglich gemacht und veröffentlicht.

5.7 STEUERUNG

Der HRCS-Beauftragte verantwortet die übergreifenden Aktivitäten zu Menschenrechten in Abstimmung mit der Geschäftsführung der STARK Deutschland GmbH.

Der Aufsichtsrat lässt sich von der Geschäftsführung in regelmäßigen Sitzungen ebenfalls über Nachhaltigkeitsthemen, u. a. zu Menschenrechten und Arbeitsstandards, informieren.

5.8 UMGANG MIT VERSTÖßEN GEGEN DIESE GRUNDSATZERKLÄRUNG

Beschäftigte und externe Dritte können über verschiedene Kanäle auf vermutete Menschenrechtsverletzungen hinweisen und Abhilfe einfordern – so, wie es der dritten Säule der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte „Zugang zu Abhilfe“ entspricht. Zu diesen Kanälen gehören insbesondere unser Hinweisgebersystem (s. o. § 4.5). Das Hinweisgebersystem steht allen Mitarbeitenden, Geschäftspartnern und Dritten zur Verfügung, die Regelverstöße mit einem hohen Risiko für unsere Unternehmensgruppe und unsere Mitarbeitenden, wozu auch Menschenrechtsverletzungen zählen, melden wollen. Eine Richtlinie der STARK Group regelt das Verfahren und die entsprechenden Zuständigkeiten. Sie hat das Ziel, eine faire und transparente Vorgehensweise zu gewährleisten, die sowohl den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit für den Betroffenen als auch den Schutz des Hinweisgebenden berücksichtigt. Ebenso gibt diese Richtlinie den Maßstab für die Beurteilung sowie die Folgen von Regelverstößen vor. Das Hinweisgebersystem ist in verschiedenen Sprachen postalisch, per E-Mail oder per Meldeformular über das Internet erreichbar. Ggf. sind auch anonyme Hinweise möglich. Nach Eingang des Hinweises führt das Hinweisgebersystem eine risikobasierte Erstbeurteilung des potenziellen Regelverstoßes durch. Bei bestätigtem Verdacht folgen dem Verstoß verhältnismäßige und angemessene Maßnahmen. Ist ein Verstoß gegen diese Erklärung auf einzelne Mitarbeitende zurückzuführen, können arbeitsrechtliche Maßnahmen die Folge sein.

5.9 KONTAKT, FRAGEN UND INFORMATIONEN

Fragen und Kommentare zu dieser Grundsatzerklärung oder zu anderen menschenrechtsbezogenen Themen können an den HRCS -Beauftragten per E-Mail an HumanRightsCompliance@stark-deutschland.de gerichtet werden.

5.10 SONSTIGES

Diese Grundsatzerklärung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft. Aus dieser Grundsatzerklärung können keine Rechte Einzelner oder Dritter abgeleitet werden. Diese Grundsatzerklärung entfaltet keinerlei rückwirkende Wirkung. Sie wird entsprechend den Ergebnissen der Risikoanalyse im Rahmen des Human Rights Compliance System regelmäßig und anlassbezogen, beispielsweise wenn eine Risikoanalyse aufgrund einer neuen Tätigkeit oder Beziehung, vor strategischen Entscheidungen oder vor Veränderungen in der Geschäftstätigkeit durchgeführt wird, geprüft und überarbeitet.

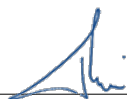
6.11 PRÜFUNG UND REGELMÄSSIGE BERICHTERSTATTUNG

Die STARK Deutschland Gruppe wird jährlich öffentlich über ihre Sorgfaltsaktivitäten in der Lieferkette berichten, einschließlich der Offenlegung der Ergebnisse der Risikobewertung in der Lieferkette und einer Beschreibung der ergriffenen Maßnahmen zur Minderung der identifizierten Risiken sowie einer Bewertung ihrer Wirksamkeit.

Stand: Oktober 2022



Constantin Dony
Geschäftsführer
Strategische Programme



Timo Kirstein
Geschäftsführer
Vertrieb



Michael Knüppel
Vorsitzender der
Geschäftsführung



Frans G. Theeuwes
Geschäftsführer
Finanzen



Marc-Oliver Windbacher
Geschäftsführer
Personal

STARK Deutschland GmbH

Hafeninsel 9 · 63067 Offenbach am Main

Tel. +49 69 668110-0

Fax: +49 69 668110-100

HumanRightsCompliance@stark-deutschland.de

www.stark-deutschland.de

